Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,950
Abonnementspreis viertelj. 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 62. **Dienstag** den 3. März 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

In der Zeit vom 1. bis mit 28. Februar 1885 erlangten das hiesige **Bürgerrecht:**
Beuchelt, Johann Carl Traugott, Zimmergeselle;
Bollinger, Paul Moritz, Versicherungs-Inspector;
Dünkel, Robert Rudolph Bernhard, Buchhalter;
Graweri, Ernst Carl August, Kaufmann;
Greulich, Carl Hermann, Schirmfabrikant;
Herzberg, Paul, Kaufmann;
Hohmann, Gottfried Carl, Schänkwirth;
Kirsten, Oscar Hermann Clemens, Kürschner;
Koch, Adolf Richard, Glaser;
Kühne, Friedrich Adolf, Buchhandlungsgehilfe;
Moerick, Elik Hirsch, Kaufmann;
Ostermann, Wilhelm Seberecht, Buchhalter;
Pautzsch, Carl Emil, Uhrmacher;
von Pelchrzim, Eugen Franz Kunibert, Tanzlehrer;
Rubitzsch, Johann Friedrich Ernst, Productenhändler;
Schulze, Carl Ferdinand, Ingenieur;
Strauß, Clemens Richard, Aufwärter bei der Universitäts-Bibliothek;
Thieme, Wilhelm Hermann, Schutzmann;
Ungleich, Georg Felix, Kaufmann;
Walther, Dr. med. Christian Gottfried **Georg**, prakt. Arzt;
Zischang, Ewald Alfred, Referendar.

Gesucht

wird anderweit der am 30. October 1851 zu Zittau geborene
Robert Gustav Mönch,
welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.
Leipzig, den 27. Februar 1885.
Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Wendt.

Nicolai-Gymnasium zu Leipzig.

Die **Aufnahmeprüfung** für **Sexta wird am Montag, 9. März** d. J. im Parterre des Gymnasialgebäudes stattfinden und Vormittags **pünctlich** 10 Uhr anfangen. Schreibmaterial ist mitzubringen.
Prof. Dr. Mayhoff.

Bekanntmachung.

Der nachstehend beschriebene Bäckermeister **Heinrich Grunebera**, welcher in letzter Zeit Spuren geistiger Störung bekundete, hat sich am 15. dieses Monats aus seiner **Wohnung**, Zeitzer Straße 24 e, entfernt und wird seitdem vermißt. Da vermuthet wird, daß demselben ein Unglück zugestoßen sein könne, ergeht hiermit die öffentliche Aufforderung, etwaige **Wahrnehmungen über die Gebahrung und den Verbleib** des rc. Grunebera **nach dem 15. dieses Monats** ungesäumt bei dem unterzeichneten Amte zur Anzeige zu bringen.
Leipzig, am 27. Februar 1885.
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. W.

Beschreibung: Alter: 34 Jahre; **Größe:** mittlere Statur; Haare: dunkelblond; Stirn: hoch; **Augenbrauen:** dunkelblond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; **Mund:** gewöhnlich; Bart: dunkler Vollbart (Kinn ausrasirt); **Zähne:** fehlerhaft, am Oberkiefer fast gänzlich fehlend; Kinn: gewöhnlich; **Gesicht:** rund, voll; **Gesichtsfarbe** blaß, leidendes Aussehen; **Gestalt:** kräftig gebaut, breitschulterig. Besondere **Kennzeichen:** Aufrechter **Gang**, spricht sehr langsam.

Kleidung: Grunebera trug **dunkelblauen Winterüberzieher**, schwarzen Tuchrock, schwarze Weste, **dunkelgraue Hosen**, schwarzen Filzhut und Stiefeletten mit Seitenstecken, ein leinenes Ober- und ein wollenes Hemd, leinenen Umlegekragen und kurzen schwarzgestreiften Shlips.

Die am 19. December vorigen Jahres von uns wegen des Kaufmanns **Otto Drechsler** erlassene Bekanntmachung hat sich dadurch erledigt, daß inmittelst der Leichnam des Vermißten aufgefunden worden ist.
Leipzig, am 25. Februar 1885.
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. B.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:
1) ca. 2 Dutzend graucarrirte **Küchenhandtücher**, „M. S." mit verschiedenen Nummern roth gezeichnet, ca. 3 Dutzend leinene **Wischtücher**, theils blau-, theils rothkantig, ca. 1 Dutzend **weißleinene Taschentücher**, „M. S." roth gezeichnet, sowie
2) fünf Stück weißleinene **Frauenhemden mit Spitzenkragen**, drei Stück „M. S." gezeichnet, zwei Stück ungezeichnet, und ein weißes baumwollenes **Frauenhemd**, ungezeichnet, theils aus einer Stube in Nr. 40, theils vom Trockenboden in Nr. 76 der Ulrichsgasse vom September v. J. bis Februar d. J.;
3) ein **Baarbetrag von 50 ℳ** in verschiedenen Münzsorten aus dem Büffetkasten einer Restauration in der Schützenstraße, am 18. d. M.;
4) ein kleines **Bett** mit grünseidenem Ueberzug und ein großes Deckbett mit rosa-rothem Ueberzug, „O. F." gezeichnet, aus einem verschlossenen Vorsaal in Nr. 1 der Pfaffendorfer Straße, vom 19. bis 20. d. M.;
5) 1 Paar Kalbleder-**Herrenstiefeletten mit Gummizug** aus einer Wohnung in Nr. 56 der Eutritzscher Straße vom 20. bis 21. d. M.;
6) **1 Jaquet** mit Weste von schwarzem, braundurchwirktem Stoffe, ersteres mit dunklem Futter und einer Reihe Steinnußknöpfen, aus einer Wohnung in Nr. 8 der Windmühlenstraße vom 22. bis 24. d. M.;
7) drei Bogen **ausländische Briefmarken**, zu einer Sammlung gehörig, aus einem Geschäftslocale in Nr. 14 der Eisenstraße am 24. d. M.;
8) fünf **Rosenstöcke**, 1 Mtr. 70 Cm., 1 Mtr. 40 Cm. und drei Stück je 1 Mtr. 20 Cm. hoch, aus dem Garten in Nr. 62 der Südstraße vom 24. bis 25. d. M.;
9) eine **Sprungfeder-Matratze** von grau-, roth- und schwarzgestreiftem Drell, eine große leere **Holzkiste**, signirt G. H. im Anker Nr. 4774, und eine kleinere ebensolche mit der Adresse: „Eduard Klopfer, Leipzig" aus einer Wohnung in Nr. 22 der Katharinenstraße am 25. d. M.;
10) **zwei weißleinene Oberhemden**, „O. K." gezeichnet, von einem Trockenplatz an der Körner- und Bayerischen Straßenecke am 20. d. M.;
11) ein **Portemonnaie** von schwarzem Leder mit Klappe und gelbem Schlößchen, enthaltend **ca. 12 ℳ** in einem Zehn- und einem Einmarkstück und kleiner Münze, sowie eine rothseidene **Geldbörse** mit Perlenstickerei und Stahlbügel, enthaltend **ca. 10 ℳ** in zwei Thalern, einem Zweimarkstück und kleiner Münze, auf hiesigem Marktplatze mittelst Taschendiebstahls am 28. v. M. Vormittags.
Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.
Leipzig, am 2. März 1885.
Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Nb.

Nichtamtlicher Theil.

Das schweizerische Unterrichtswesen.

* Gelegentlich der in der Schweiz angeregten **Bundesrevisions-Frage** fehlt es dort nicht an Stimmen, welche sich in eingehender Weise mit den bisherigen Einrichtungen der Eidgenossenschaft in Schule, Amt und Verwaltung beschäftigen und in dieser Beziehung mit verschiedenen Reformvorschlägen vor die Oeffentlichkeit treten. Unter letzteren haben besonders die des schweizerischen Bundesrathes Droz allgemeine Aufmerksamkeit erregt, um so mehr, weil es bisher in der Schweiz nicht üblich gewesen ist, von einem Mitgliede des Bundesrathes in einer wichtigen, das ganze Land bewegenden Frage das publicistische Gebiet betreten zu sehen. Bundesrath Droz hat nämlich seine Reformvorschläge nicht im Sitzungssaale der obersten Behörde der Schweiz, sondern in einer Artikelreihe vorgebracht, welche seit einiger Zeit in der schweizerischen Monatsschrift „Bibliothèque universelle et Revue suisse" erscheint. Was nun in dem jüngsten Artikel gegen die von den Revisionisten der Bundesversammlung verlangte Gewährleistung der Unterrichtsfreiheit gesagt wird, erhält nicht die Billigung eines großen Theiles der schweizerischen Presse. Die nun dadurch entstandene, ziemlich lebhafte Discussion scheint uns nicht allein von speciell schweizerischem Interesse, sondern auch im Hinblick auf das angeregte Thema eine mehr allgemeine Beachtung zu verdienen, weshalb wir uns hier mit den Anschauungen des bundesräthlichen Publicisten und denen seiner Gegner etwas näher beschäftigen wollen.

Droz erklärt vor Allem, daß er unbedingt für die Freiheit des Privatunterrichts einstehe, aber entschiedener Gegner der Uebertragung von Lehrstellen öffentlicher Schulen an Angehörige religiöser Orden sei. Fraglich scheine indeß, ob der Bund solche Vorschriften erlassen und durchführen dürfe. Es sei durchaus Sache der Cantone, über die Zulassung oder Ausschließung von Lehrschwestern zu entscheiden, ja den Bund gehe es ebenso wenig etwas an, wenn katholische Cantone Lehrschwestern an öffentlichen Schulen anstellen, als er Baselstadt daran hindern dürfe, sie nicht einmal an Privatschulen zu dulden; so soll es auch den Cantonen überlassen bleiben, die Errichtung von Privatschulen zu erlauben, dieselben zu controliren oder ganz zu verbieten. Nur darüber hat der Bund zu wachen, daß jedem Kinde ein ausreichender, unentgeltlicher, die religiösen Glaubensansichten nicht verletzender Unterricht gewährt werde.

Wollte man in der Bundesverfassung den Privatunterricht gewährleisten, führt Droz weiter aus, so müßte man noch eine Menge damit zusammenhängender Fragen berühren und ordnen. So z. B. die Zulassung von Ordensmitgliedern in öffentlichen und Privatschulen, die Aufsichtsrechte der cantonalen und localen Behörden über Privat-Institute, die Veranstaltung öffentlicher Prüfungen für die Schüler in Privatanstalten, die Handhabung des Schulzwanges in solchen, den Prüfungszwang für Lehrer an Privatschulen, die hygienischen Vorschriften u. s. w. Was bliebe, wenn man das Alles von Bundes wegen festsetzen würde, von der Hoheit der Cantone in Schulsachen noch übrig? Alle jene Fragen stehen in so innigem Zusammenhang mit der ganzen cantonalen Schulorganisation, daß man sie nicht lösen kann, ohne sich der letztern zu bemächtigen. Auffallender Weise, sagt Herr Droz, kommt ein so centralisirender Antrag von derselben Seite, welcher die Agitation gegen den Schulsecretair ins Werk gesetzt hat. Diese höchst bedenklichen Reformideen müsse man aber ganz nachdrücklich bekämpfen; denn sie bezwecken nichts Anderes, als die fünfundzwanzig Cantons-Souverainetäten der alten Schweiz vollständig zu beseitigen, um eine neue, einheitsstaatliche Schweiz nach monarchischem Muster zu bilden. Wollte man der gleichen Waffen sich bedienen, mit denen Droz die Unterrichtsfreiheit bekämpft, erwidern die Gegner desselben, so müßte auch der gegenwärtige Artikel 27 der Bundesverfassung fallen. Dieser verlangt nämlich einen genügenden Primär-Unterricht, und was gehört nicht Alles zu einem solchen? Gute Lehrer, also gehörige Fürsorge für Lehrerbildung; ordentliche Besoldungen, damit die guten Lehrer der Schule erhalten bleiben; eine ausreichende Dauer des obligatorischen Schulbesuchs; gute Lehrmittel; Fürsorge für Gesundheit u. s. w.; die ganze Primär-Schulgesetzgebung hat keinen anderen Zweck, als für einen genügenden Unterricht zu sorgen. Aus diesem einzigen Worte des Art. 27 hätte der Bund, ohne der Logik Gewalt anzuthun, eine vollständige Centralisation des primären Unterrichtswesens herausentwickeln können. Aber ist es auch geschehen? Die Fälle, in welchen der Bundesrath sich zu Verfügungen gegen Cantone genöthigt sah, weil ihr Primärunterricht nicht genügend schien, sind bald gezählt. Herr Droz selbst ist für die Beibehaltung des Art. 27, aber man erinnert sich, daß er keineswegs für nothwendig oder thunlich erachtete, durch eine eidgenössische Schulgesetzgebung die Hoheit der Cantone im Schulwesen lahmzulegen.

Mit einer verfassungsmäßigen Garantie der Freiheit des Privatunterrichts würde dem Bunde keine größere Machtvollkommenheit übertragen sein, als etwa mit der Garantie der Gewerbefreiheit. So wenig es einer eidgenössischen Gewerbe-Ordnung, eidgenössischer Gewerbe-Inspectoren u. s. w. bedurfte, um die Gewerbefreiheit gegen Uebergriffe zu schützen, ebenso wenig wird der Bund eine Gesetzgebung über Privatschulen zu erlassen und einen eigenen Verwaltungsapparat zu diesem Zwecke zu schaffen brauchen. Er wird darüber wachen, daß, wie bei der Gewerbefreiheit der Grundsatz nicht erschüttert werde, also den Eltern das Recht gewahrt bleibe, ihre Kinder einer Privatschule zu übergeben oder denselben im Hause den erforderlichen Unterricht angedeihen zu lassen, wenn den Eltern aus irgend einem Grunde die öffentliche Schule nicht zusagen sollte. Im Uebrigen wird man den Cantonen freie Hand lassen, die Privatschulen zu beaufsichtigen, wie es in ihre Schulorganisation paßt, sofern nur die Freigebung des Privatunterrichts nicht so weit getrieben wird, daß dem Erforderniß eines genügenden Primärunterrichts thatsächlich nicht mehr entsprochen, sondern die Freiheit mißbraucht wird zur Nicht-Erfüllung der Elternpflicht, für die Bildung der Kinder zu sorgen.

Den schweizerischen Ultramontanen wird mit Recht vorgeworfen, daß sie, wie alle ihre Gesinnungsgenossen in Europa, die Freiheit für sich verlangen, aber diese ihrerseits Anderen nicht gewähren wollen. Mache es die Schweiz etwa besser, wenn sie für ihr öffentliches Schulwesen volle Glaubensfreiheit verlange und bezüglich des Privatunterrichts jeden Zwang, auch die völlige Unterdrückung zulassen würde? Gewissensfreiheit und Elternrecht stehen im Widerspruch mit einer Monopolisirung des Unterrichts durch die Staatsgewalt, und welche Macht in diesem Kampfe schließlich den Sieg davontragen wird, das kann im Hinblicke auf die schweizerischen Verhältnisse nicht zweifelhaft sein. Den Gegnern der weltlichen Schule werde man eine gefährliche Waffe entrissen haben, wenn man ihren Klagen über die Entchristlichung der Schule entgegnen könne: die für Alle bestimmte öffentliche Schule darf nicht confessionelle Färbung tragen, aber Jedem, der einen confessionellen Schulunterricht für nothwendig erachtet, steht es frei, seine Kinder einer Sonderschule anzuvertrauen. Je vollständiger diese Freiheit wird, um so strenger dürfe man auf Durchführung der Confessionslosigkeit der öffentlichen Schule dringen. Trotz der Bedenken des Bundesrathes Droz hoffe die Schweiz, daß eine Bundesrevision die Garantie der Unterrichtsfreiheit, dieser nothwendigen Ergänzung der Ablösung der öffentlichen Schulen vom religiösen Dogma, bringen werde.

Man sieht also, die Bundesrevision und die damit in Verbindung stehende Schulfrage scheinen sich für das öffentliche Interesse der Schweiz immer mehr zuzuspitzen, eines Staatsgebildes, wo überhaupt schon lange die beiden großen Parteien: die Föderalisten und Centralisten, in heftigem Kampfe liegen.

Leipzig, 3. März 1885.

* **Das schon vor einigen Tagen mehrfach besprochene** englische Blaubuch über Neu-Guinea und andere Inseln des Stillen Oceans enthält außer anderen auffallenden Mittheilungen unter Nr. 185 ein Schreiben des englischen Auswärtigen Amtes an das Colonialamt vom 17. d. M., welchem ein Bericht des englischen Consuls in Samoa vom 15. Januar d. J. nebst Abschrift eines vom Könige Malietoa unterm 29. December v. J. an Se. Majestät den deutschen Kaiser gerichteten Schreibens beigefügt ist. In diesem beschwert sich der König von Samoa über den kaiserlichen Consul und einen Herrn Weber (vermuthlich der ehemalige deutsche Consul daselbst) mit Rücksicht auf das am 10. November v. J. zwischen der Regierung von Samoa und dem Consul vereinbarte Abkommen, welches, wie aus dem letzten Weißbuche über die deutschen Südsee-Interessen ersichtlich war, lediglich bezweckt, die deutschen Interessen gegen die Nachtheile der von anderer Seite anscheinend vorgezogenen Anarchie einigermaßen zu schützen. Es muß zunächst auffallen, daß ein der englischen Regierung nicht von deutscher Seite, sondern von einem ihrer eigenen Beamten mitgetheiltes Schriftstück, welches nicht an Ihre Majestät die Königin von England, sondern an Se. Majestät den deutschen Kaiser gerichtet ist, vielleicht sogar, bevor dasselbe in dessen Hände gelangen konnte, zum Gegenstande einer amtlichen englischen Veröffentlichung gemacht worden ist. Der englische Consul bemerkt in seinem Berichte, daß ihm das Schriftstück vom Könige Malietoa, nachdem ihm dieser schon vorher von der Absicht, sich an die deutsche Regierung zu wenden, Kenntniß gegeben habe, in Abschrift übersandt worden sei. Ohne diese Erklärung würde man nicht nur über die unautorisirte Veröffentlichung eines an Se. Majestät den Kaiser gerichteten Schreibens staunen, sondern sogar an der Wahrung des Briefgeheimnisses in Samoa zweifeln müssen. Aus dem Sachverhalt geht indeß zur Genüge hervor, daß König Malietoa bei der an Se. Majestät den deutschen Kaiser gerichteten Beschwerde unter dem Einflusse des englischen Consuls stand, zumal dieser seinen Bericht an Lord Granville mit der Bemerkung schließt, daß die Eingeborenen an dem in ihrem Gesuche geäußerten Wunsche unverändert festhielten, ja, daß dieser Wunsch trotz gegentheiliger Einflüsse zugenommen habe. Hierbei kann nur die im November v. J. an die großbritannische Regierung gerichtete Eingabe wegen Annexion durch England gemeint sein.

* Für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Januar 1885 haben die Einnahmen der Post- und Telegraphen-Verwaltung 138,592,128 ℳ (6,501,797 ℳ mehr als in demselben Zeitraum des Vorjahres), die der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung 39,093,200 ℳ (mehr 368,819 ℳ) betragen.

* Verschiedene für das Interesse des Herzogs von Cumberland besonders thätige Zeitungen brachten die Nachricht, Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden habe in der braunschweigischen Erbfolgefrage direct bei Sr. Majestät dem Kaiser Schritte zu Gunsten des Herzogs gethan. Die „Post" kann nach einer zuverlässigen badischen Quelle positiv versichern, daß diese Nachricht jeden Grundes entbehrt.

* Officiös wird aus Berlin geschrieben: „Infolge der Errichtung selbstständiger Gerichtscassen war die bestehende Gerichtsvollzieherordnung zu ändern, was durch einen am 23. ds. ergangenen Erlaß des Justizministers geschehen ist. Danach ist das Bestehen einer Prüfung für die Zulassung aufrechterhalten, von welcher nur Diejenigen befreit sind, welche die Gerichtsschreiberprüfung abgelegt haben. Der Prüfung muß ein sechsmonatlicher Vorbereitungsdienst vorangehen, bei dessen Antritt der Anwärter mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten ist. Zum Vorbereitungsdienst dürfen nur Militairanwärter zugelassen werden. Die Prüfung wird bei Landgerichten, welche der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, abgelegt. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann ausnahmsweise nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden. Der Ernennung eines Anwärters zum Gerichtsvollzieher soll in der Regel die einstweilige selbstständige Wahrnehmung der Geschäfte während einer mindestens dreimonatigen Dauer vorhergehen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, vorher ist eine Amtscaution von 600 ℳ zu bestellen. Die Gerichtsvollzieher erhalten den gesetzlichen Wohnungsgeld-Zuschuß, auch wird ihnen ein jährliches Mindesteinkommen vom Staate gewährleistet (1800 ℳ mit Wohnungsgeld-Zuschuß). Sie sind pensionsberechtigt mit einem pensionsfähigen Höchsteinkommen zur Zeit von 3000 ℳ. Sie dürfen für ihre Amtshandlungen über die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen hinaus keine Vergütungen annehmen oder sich versprechen lassen. Desgleichen ist ihnen die Verabredung einer geringern Vergütung als der ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen untersagt. Auch über die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und die Hülfs-Gerichtsvollzieher werden Anordnungen getroffen. Die neue, 56 Paragraphen enthaltende Ordnung tritt am 1. April d. J. in und damit die bestehende vom 14. Juli 1879 außer Kraft. Von der Prüfung sind befreit: Personen, welche vor dem 1. October 1879 in dem Bezirke des Appellationsgerichts in Celle durch die Anstellungsbehörde für das Amt eines Gerichtsvogtes für befähigt erklärt sind, dann Personen, welche im Bezirke des Appellationsgerichts in Köln vor dem ebenerwähnten Tage die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben. An diese Ordnung schließt sich eine neue Dienstordnung für die Gerichtsdiener und eine neue Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher."

* * *

* Von „beachtenswerther" Seite schreibt man der „Politischen Correspondenz" aus Pest, 27. Februar:
Die Specialdebatte über die Reform des Oberhauses schreitet zwar langsam vorwärts, ihr Verlauf beweist aber daher um so nachdrücklicher, daß der Standpunct der Opposition ein unhaltbarer ist. Die große Majorität, welche die Vorlage im Allgemeinen angenommen hat, verstärkt sich bei der Discussion der Details immer mehr, da die verschiedenen Fractionen der Opposition in Betreff der Einzelheiten sehr auseinandergehen. Ein großer Theil der Opposition hat sich heute, vor der Abstimmung über die Vertretung der Juden im Oberhause, aus dem Hause entfernt; mit den Antisemiten haben die radicale äußerste Linke und 17 Mitglieder der liberalen gemäßigten Opposition gestimmt. Dem Grafen Apponyi leistete blos ein kleines Häuflein seiner Anhänger Heerfolge. Wenn der weitere Verlauf der Debatte die gleiche Entwicklung wie bisher nimmt, dann wird die Regierung mit der Reformvorlage einen vollen Sieg erringen. Die Magnaten berathen über die Reformvorlage in verschiedenen Gruppen; die Gegner des Gesetzentwurfes wissen sich jedoch nicht über ein positives Programm zu einigen. Jedenfalls ist der überwiegende Theil der Magnaten gegen die Einführung des Wahlprincips.

Der befriedigende Erfolg der Berathungen der österreichisch-ungarischen Zollconferenz kann gewissermaßen als das Vorspiel der Ausgleichsverhandlungen angesehen werden, indem die agrarischen Interessen Ungarns mit den industriellen Oesterreichs in glücklicher Weise in Einklang gebracht wurden. Die in der Conferenz vereinbarte Zollvorlage wird in den beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften in sieben bis acht Tagen eingebracht werden. Die Beschleunigung der Vorlage hat ihren Grund in der Rücksicht auf den österreichischen Reichstag, dessen Tage gezählt sind.

Die wirthschaftliche Lage in Ungarn ist im Allgemeinen eine befriedigende. Es tritt dies nicht blos in dem Umstande, daß die Bankinstitute größere Dividenden vertheilen als im Jahre 1883, sondern mehr noch in der Zunahme der Einlagen in den Sparcassen, namentlich aber in der Thatsache zu Tage, daß die Staatseinnahmen sich in den ersten zwei Monaten dieses Jahres günstiger stellen, als in der gleichen Periode des Jahres 1884, wobei noch der Umstand im Auge zu behalten ist, daß die Behörden über Weisung des Finanzministers bei der Eintreibung der Steuern gegenwärtig viel milder vorgehen als früher.

* **Das schweizerische Volk hat bekanntlich**, wie seiner Zeit gemeldet, trotz der dringenden Warnungen der Aerzte, der Regierungen und der Cantonsräthe den Impfzwang in der Urabstimmung verworfen. Jetzt sind in mehreren Cantonen die Pocken ausgebrochen, die immer weiter um sich greifen, und Alles läuft zum Arzt und will geimpft sein.

* Ueber die Victor Hugo-Feier schreibt man der „Allgemeinen Zeitung" aus Paris vom 26. Februar:
Zur Feier des 84. Geburtstages Victor Hugo's hatten sich gestern Abend gegen 200 Verehrer des Dichters zu dem Bankett im Hôtel Continental eingefunden, dessen Veranstalter die Herausgeber der kürzlich erwähnten Prachtausgabe sämmtlicher Werke Victor Hugo's, Jules Lemonnier und Georges Richard, gewesen sind. Schriftsteller, Journalisten und Künstler saßen an den zwei ein Hufeisen bildenden Tischen und überhäuften den Jubilar mit Zeichen ihrer Liebe und Bewunderung. Unter den Toast-Rednern sind zu nennen: der Seine-Präfect Poubelle, der Schriftsteller Arsène Houssaye, Boué, der Präsident des Pariser Gemeinderaths; Mounet-Sully declamirte eines der Jugendgedichte Victor Hugo's: „Le Poète dans les Révolutions", welches in dem ersten Heft der neuen Ausgabe steht. Der Gefeierte antwortete auf alle diese Kundgebungen: „Meine Herren! Ich will nur einige Worte sprechen; meine Erregung ist zu groß, als daß ich lange reden könnte. Ihnen Allen, die Sie mich lieben und die Vertreter des französischen Gedankens sind, sei gedankt." Selbstverständlich beschäftigt sich die Presse heute vorwiegend mit dem Geburtstagskinde Victor Hugo, welches diesen Abend in seinem Hause offenen Empfang hält. Um etwas Neues liefern zu können, hat der „Gil-Blas" ein Extrablatt herausgegeben, welches angeblich die Meinungen berühmter oder bekannter Zeitgenossen über Victor Hugo, im Grunde aber grenzenlose Schmeicheleien an seine Adresse enthält. Der Einzige vielleicht, der eine Kritik wagt, ist Henri de Pène, welcher schreibt: „Wenn mein Gewissen mich zwingt, Victor Hugo zu verdammen, so fühle ich die Schamröthe in mir aufsteigen, als ob ich der Schuldige wäre." Die Procession der Huldigenden eröffnet Ernest Renan mit den Virgil geltenden Worten der „Göttlichen Komödie": „Onorate l'altissimo poeta." Dann folgen in bunter Unordnung die Spitzen der französischen Schriftsteller-, Gelehrten- und Kunstwelt: Leconte de l'Isle, Emile Augier, Dumas, Zola, Alphonse Daudet, Frédéric Mistral, François Coppée, Richepin, Henri de Bornier, Edouard Lockroy, Lesseps, Pasteur, Ph. Burty, Puvis de Chavanne, Ambroise Thomas, Gounod, Saint-Saëns, Massenet und Andere; die Schriftstellerinnen und Künstlerinnen Henri Gréville, Juliette Lamber, Julia A. Daudet, Judith Gautier, Marie Laurent, Sarah Bernhardt und Andere. Von auswärtigen Staatsmännern und Berühmtheiten sind in dem Blatte vertreten: der König und die Königin von Rumänien, welche sich so vernehmen lassen: König Carol: „Opus regum corda subditorum;" Carmen Sylva: „Ce ne sont que les sommets altiers couverts de neige, qui jettent des flammes au soleil couchant;" der schweizerische Bundespräsident Schenk — der einzige Deutschsprechende —, der spanische Botschafter Manuel Silvela, der englische Botschafter Lord Lyons, der japanische Gesandte Marquis Hachiyska, Franz Liszt, Jokai, Sacher-Masoch, Jokai, Carducci, Wilkie-Collins. Henry Houssaye giebt seinen Gefühlen in griechischer Sprache Ausdruck, während der Ministerpräsident in Athen sich des Neugriechischen bedient und Ali-Bey Türkisch schreibt. Die Verse Mistrals sind provençalisch. Emile Deschanel bedient sich des Lateinischen: „Magnitudo cum mansuetudine." Lord Lyons des Englischen, der Maler Madrazo des Spanischen, Jokai des Ungarischen. — Heute, Donnerstag Nachmittag zogen die Studenten und Lyceumsschüler in großer Anzahl vor das Haus des Jubelgreises. Sammelplatz ist der Triumphbogen. Die jungen Leute wollten sich zuerst auf dem Eintrachtsplatz am Fuße des Standbildes der Stadt Straßburg sammeln, allein der Polizeipräfect hat ihnen davon abgerathen, da sonst der Zug eine Stockung des dort sehr lebhaften Wagenverkehrs herbeigeführt haben würde.

* **Man schreibt uns aus Brüssel vom 1. März:**
Ein eigenthümliches Resultat, das den ultramontanen Heißspornen zu denken geben sollte, hat in der vorwiegend liberalen Stadt Gent die Wiedereinsetzung des Priesters in den Religionsunterricht durch das neue Schulgesetz gehabt. Bisher waren in den dortigen Primärschulen im Ganzen einige Dutzend Kinder vom Religionsunterricht dispensirt, den der staatliche Lehrer ertheilte; seit aber die Soutane wieder in den Classenzimmern sichtbar wird, mehren sich die Gesuche um Dispens in ganz erstaunlicher Menge. Auf 2000 Schüler der zahlenden Primärschulen Gents sind jetzt mehr als 1000 vom Religionsunterricht befreit, und auch für die von den ärmeren Classen besuchten unentgeltlichen Schulen ist eine Menge